



STATUTEN FRAUENVEREIN LYSS

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Frauenverein Lyss" besteht ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Lyss.

Art. 2 Zweck

Der Verein befasst sich mit gemeinnützigen Bestrebungen und Werken in erster Linie zum Wohle der lokalen Bevölkerung. Er unterstützt die Gemeinde Lyss und soziale Institutionen in der Erfüllung der gemeinnützigen und sozialen Aufgaben.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder, Jahresbeitrag

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Jahresbeitrag bezahlen, dessen Höhe durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt wird. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur schriftlich und auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag an zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht mehr bezahlt worden ist.

Wenn das weitere Verbleiben eines Mitgliedes im Verein den Vereinsinteressen zuwiderläuft, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

III. Vereinsorgane

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Hauptversammlung

Art. 5 Ordentliche Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr des Kalenderjahres statt. Sie behandelt vor allem die in Art. 8 bezeichneten Geschäfte.

Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Termin unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 6 Ausserordentliche Hauptversammlung

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand jederzeit schriftlich oder durch Publikation im Amtsanzeiger einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisionsstelle dies verlangen. Für die a.o. Hauptversammlung gilt Art. 5 Abs. 2 analog.

Art. 7 Beschlussfassung

Die Hauptversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder, sofern die Statuten nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin/Co-Präsidentin resp. die Vorsitzende den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

Art. 8 Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Wahl der Präsidentin resp. der Co-Präsidentinnen, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle.
- b) Abnahme und Genehmigung des:
 - Protokolls der letzten Hauptversammlung
 - Jahresberichtes der Präsidentin resp. der Co-Präsidentinnen sowie der Ressortleiterinnen
 - Jahresrechnungen des Vereins und allfälliger Nebenorganisationen und Decharge-Erteilung an den Vorstand (Brockenstuben, Buffet BWZ, etc.)
 - Bericht der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzen des Jahresbeitrages
- d) Erlass und Änderungen der Statuten
- e) Auflösung des Vereins
- f) Beschlussfassung über Geschäfte, die der Hauptversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind, vom Vorstand vorgelegt oder von Vereinsmitgliedern spätestens bis Ende März dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung schriftlich unterbreitet worden sind. In allen diesen Fällen ist die ordnungsgemässe Traktandierung vorausgesetzt.

Vorstand

Art.9 Mitgliederzahl, Ersatz

Der Vorstand besteht aus 3 bis 11 Mitglieder. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und ist wiederwählbar.

Rücktritte sind dem Vorstand bis spätestens am 31. Dezember vor einer Hauptversammlung schriftlich bekanntzugeben.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann an der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer stattfinden.

Art. 10 Entschädigungen

Den Vorstandsmitgliedern und Helfern werden mindestens die effektiv ausgewiesenen Auslagen entschädigt.

Art. 11 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/Co-Präsidentin resp. der Vorsitzenden, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Präsidentin/Co-Präsidentin resp. die Vorsitzende muss innert 10 Tagen eine Sitzung einberufen, sofern drei Vorstandsmitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 12 Finanzkompetenzen, Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand hat die Kompetenz, über ausserordentliche Ausgaben von pro Fall bis CHF 10'000.00 zu beschliessen.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- a) Vertretung des Vereins nach aussen.
- b) Vorbereitung aller Geschäfte, die der Hauptversammlung zu unterbreiten sind.
- c) Einberufung der Hauptversammlung und Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnungen.
- d) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung.
- e) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind.
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltungen.
- g) Einsetzen von Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen, in die auch Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder Personen, die nicht Vereinsmitglied sind, delegiert werden können.
- h) Ausschluss von Mitgliedern

Revisionsstelle

Art. 14 Rechnungsrevisorinnen/-revisoren

Die Hauptversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsrechnung und allfälliger Nebenrechnungen zwei Revisorinnen / Revisoren als Revisionsstelle. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Revisorinnen / Revisoren dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Revisorinnen / Revisoren erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

IV. Finanz-und Rechnungswesen

Art. 15 Finanzwesen

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, den Zuwendungen Dritter und aus den Einnahmen aus der Brockenstube und besonderen Veranstaltungen, usw. bestritten.

Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen umfasst eine Buchhaltung für die Vereinskasse sowie eine Buchhaltung für die Cafeteria im Berufs- und Weiterbildungszentrum.

Art. 17 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V. Statutenänderung

Art. 18 Voraussetzungen

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 19 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung eines Mehrs von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 20 Vermögensverwendung

Im Falle der Auflösung müssen die Darlehen und andere Verpflichtungen zuerst bezahlt werden. Ein allfälliger Aktivenüberschuss ist einer anderen, wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Institution, mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz zuzuweisen.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis der Verein vermögenslos ist.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 21 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Hauptversammlung vom 09. Mai 2019 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 15. Mai 2014.

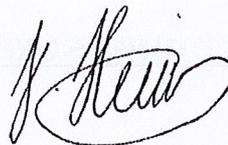
Lyss, 09. Mai 2019

Die Präsidentin:



Susi Löffel Kohler

Die Sekretärin:



Julia Huwiler